

# H A U P T S A T Z U N G

## der Gemeinde Kolkerheide Kreis Nordfriesland

(vom 24.07.2003, in der Fassung der IV.  
Nachtragssatzung vom 12.04.2012)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung – GO – für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.06.2003, vom 05.10.2004 (I. Nachtragssatzung), vom 07.12.2004 (II. Nachtragssatzung), vom 27.03.2006 (III. Nachtragssatzung), vom 27.03.2012 (IV. Nachtragssatzung) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kolkerheide erlassen:

### § 1

#### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Kolkerheide führt ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge.
- (2) Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:  
Von Grün und Gold mit fünf kleinen Gegenspicken schräglinks geteilt.  
Oben ein goldener Bienenkorb, unten ein schwarzer Rinderkopf.
- (3) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:  
Auf dem von fünf kleinen Gegenspicken schrägrechts geteilten, grün-gelben  
Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kolkerheide  
Kreis Nordfriesland“.

### § 2

#### Einberufung der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung ist je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürger einschließlich der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen anwesend sind.

**§ 3****Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die erste oder den ersten und die zweite oder den zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Auf die Wahlzeit und den Tag der Wahl finden die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 52 Absatz 1 Satz 2 GO anzuwenden mit der Einschränkung, dass statt der dort geforderten Mehrheit von mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter lediglich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung notwendig ist. Für die Wahl der Stellvertretenden gilt das Meiststimmenverfahren entsprechend § 40 Abs. 3 GO.
- (3) Für die Abwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen ist § 40a GO anzuwenden, wobei für den Absatz 2 die Einschränkung gilt, dass der Beschluss, mit dem die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter aus dem Vorsitz abberufen wird, der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung bedarf. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder seine/ihre Stellvertreter/innen scheiden mit der Abberufung aus dem Amt aus.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird.
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt.
  4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Leasingrate 100,00 Euro bzw. die jährliche Leasingrate 1.200,00 Euro nicht übersteigt.
  5. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 Euro nicht übersteigt.
  6. Annahmen von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.
  7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 6.000,00 Euro nicht übersteigt.

8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.
10. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro.
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch –BauGB–.

#### § 4

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bredstedt-Land kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der gemeindlichen Ausschüsse erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bredstedt-Land ein Sitzungsgeld entsprechend § 10 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung.

#### § 5

##### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Bürgerinnen bzw. Bürger

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Grundstücksangelegenheiten

Steuern und Abgaben

Satzungsangelegenheiten

- b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

4 Bürgerinnen bzw. Bürger

Aufgabengebiet:

Bau-, Wege- und Planungswesen

Infrastruktur

Dorfverschönerung

Umwelt- und Naturschutz

## Landschaftspflege

### c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

4 Bürgerinnen bzw. Bürger

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Alle in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

*redaktionelle Anmerkung:*

*gem. Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr „Gesetzesstand“; alle Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich; ggf. im Einzelfall Öffentlichkeit auszuschließen.*

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 6

### **Aufgaben der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach § 54 i. V. mit §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### **Einwohnerversammlung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

Verträge der Gemeinde mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

## § 10

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Ostwand des Wohnhauses von Hans-Thomas Clausen, Süderstraße 6 in Kolkerheide befindet, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindeversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. Februar 1998 zum 31. März 2003 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 14.07.2003 erteilt.

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 12.10.2004 erteilt.

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 14.12.2004 erteilt.

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 06.04.2006 erteilt.

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 05. April 2012 erteilt.

Kolkerheide, den 24.07.2003

Der Bürgermeister

(Siegel)

---

**Veröffentlichung/Bekanntmachung:**

Ursprungssatzung v. 24.07.2003:	Aushang vom	28.07.2003	bis	13.08.2003
I. Nachtrag v. 20.10.2004	Aushang vom	01.11.2004	bis	17.11.2004
II. Nachtrag v. 21.12.2004	Aushang vom	21.12.2004	bis	09.01.2005
III. Nachtrag v. 20.04.2006	Aushang vom	20.04.2006	bis	09.05.2006
IV. Nachtrag v. 12.04.2012	Aushang vom	23.04.2012	bis	02.05.2012